

- 1. Auch für Anlagen der Windenergie gilt der Grundsatz der „größtmöglichen Schonung des Außenbereichs“.**
- 2. Ein Vorhaben ist „raumbedeutsam“, wenn es eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkung hat.**
- 3. Das „Regionale Entwicklungsprogramm“ für den Regierungsbezirk Dessau ist nichtig.**
- 4. Einer Windenergieanlage kann neben landesrechtlichem Denkmalschutz auch Denkmalschutz als öffentlicher Belang i. S. d. Planungsrechts entgegenstehen.**
- 5. Der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ steht nicht erst entgegen, wenn das Denkmal durch das zu beurteilende Vorhaben geradezu zerstört wird, sondern schon dann, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört.**

Zum Sachverhalt

Der Kl. beabsichtigt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. ... Vorgesehen sind Anlagen des Typs ENERCON-40/6.44 mit einer Nennleistung von 600 kW, einer Nabenhöhe von 77,9 m und einem Rotordurchmesser von 44 m.

Die nähere Umgebung des vorgesehenen Standorts, die in dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde L. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ist flachwellig, wobei der Standort selbst eine leichte Bodenerhebung bildet und etwa 1.000 m von der südlich verlaufenden B ... entfernt liegt.

Am nordwestlichen Rand des Orts steht auf dem höchsten Punkt des Geländes der Komplex der ehemaligen Stiftskirche mit den Schlössern N. und H. Die Kirche wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Teil des Prämonstratenserstifts S. errichtet. Von dem mächtigen aus Bruchstein (Grauwacke) mit sparsamen Sandsteinornamenten und –gliederungen errichteten Bau sind die südliche Außenwand des Langhauses, das östliche Querschiff und wesentliche Teile des Westbaus erhalten. Von dem Südturm sind ein weiteres Stockwerk und ein Glockengeschoss mit geschweiften polygonaler Haube und Laternenaufsatz erhalten. Das Schloss N. schließt sich nördlich an den Westbau der Stiftskirche an. Es wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als dreigeschossiger Rechteckbau in enger Anlehnung an den Stil der Weserrenaissance errichtet. Das hohe Satteldach ist beiderseits mit je drei Zwerchhäusern besetzt. Von dem gesamten Gebäudekomplex sind die vorgesehenen Standorte für die beiden Windenergieanlagen 1,9 und 2,25 km entfernt. Das Schloss mit der Stiftskirche (nachfolgend stets mit „Schloss L.“ bezeichnet) und auch die Pfarrkirche sind als Baudenkmal in das Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen. Die nähere

Umgebung ist im Übrigen flachwellig und nahezu baumlos. Vom geplanten Windenergiestandort ist das Schloss L. aus gut zu sehen (Entfernung laut Karte: 2,2 u. 2,5 km).

Der Kl. beantragte am 2.3.2000 beim Bekl. die Erteilung eines Bauvorbescheids für die eingangs bezeichneten zwei Windenergieanlagen. Der Bekl. lehnte den Antrag wegen zu erwartender Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus Gründen des Denkmalschutzes ab. Außerdem sei die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach dem Regionalen Entwicklungsprogramm außerhalb der dort genannten Eignungsgebiete verboten.

Das VG führte in seinem die Klage abweisenden Urteil u. a. aus:

Dem Vorhaben stünde auch § 10 Abs. 3 DSchG entgegen. Nach Abs. 3 sei ein Eingriff, als dessen Folge erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals zu erwarten seien, unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes vorgehen würden. Eingriffe in diesem Sinne seien gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führten. Eine solche Eingriffswirkung bestehe jedenfalls im Hinblick auf das Schloss L. Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen sei als Veränderung in der Substanz der Kulturdenkmale zu werten. Zur Denkmalsubstanz in diesem Sinne zähle bei (Einzel-)Baudenkmalen nicht nur die eigentliche bauliche Substanz, sondern auch die nähere Umgebung, soweit diese unter anderem für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sei. Dabei bestehe die Veränderung in der optischen Einwirkung auf die Baumaterialien durch das Hinzufügen von Anlagen in der Umgebung des Baudenkmals. Das Schloss L. habe einen weiter reichenden Schutzraum, da es sich um ein Baudenkmal von herausragender Bedeutung handle, das wegen der topografischen Verhältnisse von weit her wahrzunehmen sei. Es präsentiere sich dem aus der Ferne blickenden Betrachter als unverwechselbare Kulisse, die als Landmarke empfunden werde.

Der Kl. hat zur Begründung seiner Berufung vorgetragen:

Aus verschiedenen Blickpunkten werde das Denkmal zusammen mit den Windenergieanlagen gar nicht wahrgenommen. Auch Wanderer würden nur an einigen wenigen Stellen die Anlagen und das Schloss zusammen wahrnehmen. Man müsse auch bedenken, dass die Anlagen nur etwa 20 Jahre am Standort bestehen würden. Angesichts der überragenden Bedeutung der Windkraftnutzung sei diese Beeinträchtigung zu vernachlässigen. Die Windenergieanlagen würden den Anblick des Schlosses L. nicht mit „überdecken“, sondern man würde sie nur neben dem Schloss wahrnehmen. Von einer Zerstörung des Denkmals könne daher keine Rede sein. Im

Übrigen seien die Menschen in der heutigen Zeit gewohnt, ein Baudenkmal zusammen mit technischen Anlagen wahrzunehmen.

Im Berufungsverfahren beantragte der Kl. hilfsweise, ihm nur eine Anlage zu genehmigen und die Dauer der Genehmigung auf zwanzig Jahre zu befristen. Auch damit blieb er erfolglos.

Auszug aus den Gründen

... Die geplanten Windenergieanlagen sind trotz ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs - BauGB - i. d. F. d. Bek. v. 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber.: BGBl. 1998 I 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359), bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die Privilegierung wirkt sich in einem stärkeren Durchsetzungsvermögen gegenüber den berührten öffentlichen Belangen aus (OVG NI, Beschluss vom 20.12.2001, 1 MB 4211/01, unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 14.3.1975, 4 C 41.74, BVerwGE 48, 109). Keinesfalls ist jedoch durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bestimmt, dass sich die Privilegierung gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle im Außenbereich zulässig sind (OVG ST, Urteil vom 19.9.1999, A 2 S 88/98); vielmehr gilt auch für sie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs (BW VGH, Urteil vom 19.4.2000, 8 S 318/99, NuR 2000, 514).

Dem raumbedeutsamen Vorhaben des Kl. steht § 35 Abs. 3 Satz 3 2. Hs. des Baugesetzbuchs - BauGB - i. d. F. d. Bek. v. 27.8.1997 (BGBl. I 2141, ber.: BGBl. 1998 I 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I 1359), nicht entgegen, weil das Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 30.1.1996 (LSA-MBl., S. 541) in der Fassung der Änderung durch den Beschluss der Landesregierung vom 21.3.2000 (LSA-MBl., S. 331, nachfolgend: REP) unwirksam ist (1.). Den von dem Kl. geplanten Windenergieanlagen steht der öffentliche Belang des Denkmalschutzes i. S. v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen (2.).

1. Dem Vorhaben des Kl. steht § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BauGB zwar nicht entgegen. Öffentliche Belange stehen einem raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB i. d. R. dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

...

Raubedeutsam ist u. a. ein Vorhaben, durch das die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Ob eine einzelne Windenergieanlage in diesem Sinne raumbedeutsam ist, beurteilt sich nach den

tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben (BVerwG, Urteil vom 13.3.2003, 4 C 4.02, BVerwGE 118, 33-48).

Der Senat macht sich die nach einer Ortsbesichtigung gewonnene Einschätzung des VG zu eigen, dass die vom Kl. geplanten Anlagen wegen ihrer Größe und wegen der vom Standort aus bestehenden Fernsicht erheblich auf den Raum und seine Landschaft einwirken und deshalb raumbedeutsam sind. Die zwei hier zu beurteilenden mit einer Nabenhöhe von 77,9 m und einem Rotordurchmesser von 44,0 m hohen Windenergieanlagen sind angesichts ihrer vertikalen Ausdehnung und ihrer weitreichenden Sichtbarkeit in der vorwiegend flachen und lediglich durch die 20-kV-Freileitung durchkreuzten Landschaft raumbedeutsam (vgl. Urteil des Senats vom 12.12.2002, 2 L 456/00).

Dem raumbedeutsamen Vorhaben steht § 35 Abs. 3 Satz 3, 2. Hs. BauGB nicht entgegen, weil das Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau unwirksam ist. (Wird ausgeführt)

2. Den von dem Kl. geplanten Windenergieanlagen steht der öffentliche Belang des Denkmalschutzes i. S. v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen.

Der Denkmalschutz ist zwar erst mit dem Inkrafttreten des BauGB 1987 als öffentlicher Belang in den Katalog des § 35 Abs. 3 aufgenommen worden. Gleichwohl hat schon die Rechtsprechung zum BBauG 1960, das die Belange des Denkmalschutzes in § 35 Abs. 3 nicht erwähnte, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange angenommen, wenn Außenbereichsvorhaben den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Baudenkmals störten (vgl. Schmaltz, in: Schrödter, Bundesbaugesetz, 6. Aufl. § 35 Rn. 85, m. w. N.) und dies damit gerechtfertigt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 die erhaltenswerten Ortsteile und Bauten von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen seien (vgl. Roeser, in: Berliner Kommentar zum BauGB, § 35 Rn. 75).

Wenn auch der Denkmalschutz im Wesentlichen durch die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze wahrgenommen wird (§ 29 Abs. 2 BauGB), handelt es sich bei § 35 Abs. 2 Nr. 5 BauGB „Beeinträchtigung des Denkmalschutzes“ um einen eigenständigen bodenrechtlichen Begriff des BauGB, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern eigenständige Bedeutung hat (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB § 35 Rn. 35). Mit Recht geht der Kl. in seiner Berufungsschrift daher davon aus, dass die Frage, ob ein geplantes Vorhaben neben einem in 1,9 km Entfernung vorhandenen

Denkmal - dessen Denkmaleigenschaft auch von der Berufung nicht in Frage gestellt wird - zulässig ist, eine bodenrechtliche Problematik darstellt.

Grundsätzlich können aber alle in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange auch einem privilegierten Vorhaben entgegengehalten werden. Diese Vorhaben sind im Außenbereich auch dann planungsrechtlich unzulässig, wenn ihnen öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, während sonstige Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB schon dann nicht zugelassen werden, wenn öffentlich-rechtliche Belange beeinträchtigt werden. Die Privilegierung bewirkt ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von den Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Bei der Abwägung zwischen dem privaten Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens und den öffentlichen Belangen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die nach § 35 Abs. 1 BauGB bevorrechtigten Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort i. d. R., d. h. vorbehaltlich einer näheren Standortbestimmung, zulässig sind (BVerwG, Urteil vom 20.1.1984, 4 C 43.81, BVerwGE 68, 311; Urteil vom 22.5.1987, 4 C 57.84, BVerwGE 77, 300; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Aufl., 2002, § 35 Rn. 6 und 45). Da den privilegierten Vorhaben bei der Abwägung somit ein entsprechendes Gewicht beizumessen ist, können sich die in § 35 Abs. 1 und 3 BauGB genannten öffentlichen Belange demgegenüber nur dann durchsetzen, wenn sie im Einzelfall besonders gewichtig sind.

In diesem Rahmen kann auch der bodenrechtliche Denkmalschutz der Zulässigkeit privilegierter Vorhaben entgegenstehen (vgl. Krautzberger, a. a. O. § 35 Rn. 60).

Dies ist hier der Fall. Der Begriff des Baudenkmals ist in den Denkmalschutzgesetzen der Länder zwar im Wortlaut unterschiedlich, inhaltlich aber im Wesentlichen einheitlich definiert als eine Sache, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Dürr in Brügelmann, BauGB, Stand 4/2002, § 35 Rn. 91). Dass es sich bei dem Schloss L. um ein Baudenkmal im denkmalschutzrechtlichen Sinn handelt, hat das VG Dessau überzeugend und ausführlich dargelegt; dies wird von der Berufung auch nicht in Frage gestellt.

Der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ steht einem privilegierten Vorhaben nicht erst dann entgegen - wie der Kl. meint -, wenn das Vorhaben das Denkmal geradezu zerstört, sondern schon dann, wenn das Außenbereichsvorhaben den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Baudenkmals stört (vgl. BayVGh, Urteil vom 11.7.1978, Nr. 39 XV 77, BRS 33 Nr. 72; Schmaltz, a. a. O., § 35 Rn. 75). Dies ist bereits dann der Fall, wenn die besondere künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung des Baudenkmals durch das privilegierte Außenbereichsvorhaben geschmälert wird (vgl. OVG NI, Urteil vom 5.9.1985, 6 A 54/83, BRS 44 Nr. 124, m. w. N.; Schmaltz, a. a. O., § 35 Rn. 85).

Mit dem VG geht der Senat davon aus, dass es für die Frage des Denkmalschutzes entscheidend auf das Schloss L. und seine Raumwirkung auf der Westseite im Raum zwischen D./K./P./L/Lb. (nachfolgend: Raum D./K.) und seinen landschaftsprägenden Charakter ankommt. Auf Grund eigener Augenscheinsnahme und auf Grund der überzeugenden Darlegungen der Denkmalschutzbehörde teilt der Senat auch die Auffassung des VG, dass neben der ausführlich belegten geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung des Schlosses L. selbst auch die Wirkung der monumentalen Anlage in den freien Landschaftsraum, insbesondere in den Raum zwischen D./K. bis L., in dem die Windenergieanlagen gerade errichtet werden sollen, für die Wirkung des Baudenkmals eine unverzichtbare Voraussetzung ist. Die vom Kl. geplanten Windenergieanlagen schmälern diese mit der Errichtung des Baudenkmals beabsichtigte und mit ihm auf das engste verbundene Wirkung deutlich.

Dem Betrachter bietet sich aus Richtung D./K., insbesondere auch auf der Bundesstraße B ... kommend, ein weithin sichtbarer nahezu unverfälschter Anblick des Schlosses L. Das Schloss L. ist sowohl vom geplanten Standort der Anlagen als auch von nahezu jedem Punkt im Raum D./K. gut und deutlich sichtbar. Davon ist der Senat auf Grund der Augenscheinsnahme überzeugt. Das Schloss ist gerade für diesen Landschaftsteil prägend. Auf Grund der Größe der Windenergieanlagen und auf Grund der von der Bewegung der Rotorblätter ausgehenden Unruhe wird die Wirkung des Schlosses in den betroffenen Raum mehr als geschmälert. Der Senat verkennt bei seiner Wertung nicht, dass die geplanten Windenergieanlagen nur neben dem Schloss L. und nicht dieses „überdeckend“ wahrgenommen werden. Durch die Errichtung der technischen Monumentalbauten tritt aber hinsichtlich der Wirkung des Schlosses L. als denkmalrechtlicher Monumentalbau in den Raum ein Maßstabsverlust ein. Darüber hinaus geraten durch die Größe der Windenergieanlagen und durch ihre Rotation diese in unverhältnismäßiger Weise in den Blickfang; das Erscheinungsbild wandelt sich für den Betrachter dadurch von einem Ortsbild mit Schloss zu einem Ortsbild mit Schloss und Windenergieanlagen. Dem vermag der Kl. nicht mit Recht entgegenzuhalten, dass diese Beeinträchtigung nicht von allen Punkten der B ... aus sichtbar werde, weil der Standort der Windenergieanlagen nicht unmittelbar an der Straße, sondern etwa 1.000 m versetzt zur Straße geplant sei. Zum einen kommt es für die Annahme der Schmälerung der Raumwirkung eines Baudenkmals nicht auf eine derartige ubiquitäre Beeinträchtigung an, zum anderen ist auch die Reduzierung der Raumwirkung - allein auf den Verkehrsweg Straße beschränkt - zu einseitig. Wie bereits vom VG ausgeführt, ist die Raumwirkung des Schlosses L. nicht nur von der Bundesstraße aus, sondern auch von der Bahnlinie M.–D.–L. sowie für jede Person, die sich fußläufig in diesem Raum bewegt (Spaziergänger, Wanderer, Nordic–Walker oder Jogger u. Ä.) gegeben, da das Gelände von D. aus über den Standort der geplanten Windenergieanlagen bis zum Schloss L. hin ansteigt.

Durch bereits vorhandene sonstige Anlagen wird der Blick nicht schon so weit gestört, dass die von den geplanten Windenergieanlagen ausgehenden Einflüsse nicht mehr ins Gewicht fallen würden. Der Berufung ist zwar einzuräumen, dass eine gewisse Vorbelastung des maßgeblichen Raums durch die bereits vorhandene 20-KV-Freileitung, die ebenfalls auf das Schloss zuläuft, gegeben ist. Diese wirkt aber weder maßstabsverändernd, noch zieht sie den Blick so auf sich wie die geplanten Windenergieanlagen, da die Höhe deutlich geringer ist und von ihr keinerlei Unruhe durch Rotation ausgeht. Derjenige, der von Westen aus die Windenergieanlagen und die Denkmale gleichzeitig visuell erfasst, nimmt den außerhalb seines Blickfelds am Ortsausgang von L. stehenden Funkturm kaum wahr.

Soweit der Kl. einwendet, die Menschen, die gegenwärtig lebten, würden anders als in früheren Zeiten daran gewöhnt sein, Baudenkmale mit technischen Anlagen zusammen wahrzunehmen, so mag das für einfache Baudenkmale gelten, nicht hingegen für Baudenkmale, die bewusst als landschaftsprägendes Bauwerk errichtet worden sind. Mit der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen würde das Schloss L. seinen landschaftsprägenden Charakter verlieren; denn die Windenergieanlagen wären ebenso landschaftsprägend wie das Schloss.

Soweit der Kl. schließlich geltend macht, die Denkmalbeeinträchtigung sei nur vorübergehend, da die Einspeisungsvergütung auf 20 Jahre befristet sei, führt dies ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung; denn zum einen kann weder eine verlässliche Prognose über die wirtschaftliche Zukunft der Windenergiewirtschaft derzeit erstellt werden, noch kann ausgeschlossen werden, dass der Kl. in 20 Jahren den Weiterbetrieb der Anlagen beanspruchen wird. Entscheidend ist aber, dass § 35 Abs. 1 BauGB die Beeinträchtigung eines Baudenkmal in der Jetzt-Zeit verbietet und nicht eine jahrzehntelange währende Dauerbeeinträchtigung voraussetzt (vgl. Urteil des Senats vom 21.11.2003, 2 K 341/00, zu einer vergleichbaren Problematik).

Bei der denkmalrechtlichen Beurteilung kann es dahin gestellt bleiben, ob auch die vom VG angenommene Verletzung von § 10 Abs. 3 des DSchG des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1994 (LSA-GVBl., S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2002 (LSA-GVBl., S. 30) - DSchG-LSA -, vorliegt.

Ob die vorgenannten Ausführungen zur Beeinträchtigung des Baudenkmal Schloss L. auch für die Pfarrkirche S. zu bejahen ist, lässt der Senat, ebenso wie das VG, offen.

Ob auch das Ortsbild von L. durch die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen verunstaltet würde und damit auch dieser öffentliche Belang dem bevorrechtigten Vorhaben entgegensteht, kann hier ebenfalls offen bleiben.